

Gemeinde Emmingen-Liptingen

Landkreis Tuttlingen

Allgemeinverfügung zur Benutzung der Friedhofshalle sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

Aufgrund der Verordnung des Kultusministeriums über Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen (CoronaVO religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen) vom 15.10.2020 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 23.06.2020 in der derzeit gültigen Fassung, erlässt die Gemeinde Emmingen-Liptingen nachfolgende Allgemeinverfügung:

§1

Beerdigungen/Trauerfälle

1. Für Veranstaltungen bei Todesfällen nach § 12 Abs. 2 CoronaVO muss ein zuvor erstelltes Hygienekonzept gemäß § 5 CoronaVO vorgelegt werden. *Hierzu ist der Veranstalter der Trauerfeier zuständig.*
2. *Veranstalter im Sinne dieser Allgemeinverfügung ist der gegenüber der Gemeinde kostenpflichtige Angehörige/Bevollmächtigte. Die Aufgaben des Veranstalters kann dieser auf das Bestattungsinstitut übertragen.*
3. Bestattungen und Urnenbeisetzungen im Freien sind mit höchstens 100 Teilnehmenden zulässig.
4. Es ist eine Teilnehmerliste nach § 6 CoronaVO zu führen. Diese beinhaltet die Vor- und Zunamen, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Datum und Zeitraum der Anwesenheit. Die Liste ist vier Wochen zu speichern und danach zu löschen. Die Daten sind auf Verlangen der nach der CoronaVO zuständigen Behörde zu übermitteln. *Hierzu ist der Veranstalter der Feier zuständig.*
5. Es ist ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ausgenommen sind Personen, welche in häuslicher Gemeinschaft gem. § 9 Abs.2 CoronaVO miteinander leben. Ausnahmen sind weiter bei hilfebedürftigen Personen zulässig.
Das Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen. Das Tragen ist vorgeschrieben, soweit der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

6. Weihwasserkessel mit den Sprengern sowie Erdschaufeln sind nicht gestattet. Blütenblätter oder Zweige als Alternative sind erlaubt.
7. Eine Besichtigung und Verabschiedung bei der Aufbewahrung in der Leichenzelle durch mehrere Personen ist untersagt. Es wird hier jeweils nur eine Person zugelassen. Ausnahmen sind bei hilfebedürftigen Personen zulässig. Aus seuchenhygienischen Gründen kann eine Offenhaltung des Sarges untersagt werden.

§2

Benutzung Friedhofshalle

1. Vor oder im Anschluss an eine Beerdigung im Freien kann eine Trauerfeier oder ein Gottesdienst in der Friedhofshalle stattfinden. Die Feier soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein. Weiter soll eine Durchlüftung der Friedhofshalle stattfinden.
2. Die Zahl der Teilnehmer richtet sich nach der Größe der Friedhofshalle (Der Mindestabstand i.S.v. § 1 Ziffer 5 muss gewahrt sein) und ist auf maximal 25 beschränkt; Geistliche oder Trauerredner werden hier nicht mitgezählt.

Sofern die Anzahl der Teilnehmer 25 Personen übersteigt, sind Gottesdienste oder Trauerfeiern in der Friedhofshalle nicht zulässig. Zulässig sind dann ausschließlich Gottesdienste oder Trauerfeiern im Freien statt.

3. Der Abstand zwischen den Stühlen muss mindestens 2,0 m zu allen Seiten betragen. Die Stühle dürfen nicht verschoben oder zusammengerückt werden. Es muss jeder Teilnehmer einen Sitzplatz haben. Stehplätze sind nicht zulässig. Ein Aufenthalt weiterer Personen vor der Friedhofshalle, welche in der Friedhofshalle keinen Sitzplatz haben, ist nicht gestattet.
4. Ein gemeinsamer Gesang ist nicht zulässig. Ein Organist und ein Kantor können eingesetzt werden. Gesangbücher werden keine ausgegeben.
5. Bis zur Einnahme des Sitzplatzes ist das Tragen einer Mund-Nasen- Bedeckung verpflichtend, weiter wird generell das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen. Dies gilt auch für das Ordnungspersonal. Handdesinfektionsmittel sind vom *Veranstalter* der Feier bereit zu stellen.
6. Für jede Feier muss eine Person benannt werden, die für die Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben verantwortlich ist (*Veranstalter*). Am Eingang muss mindestens ein Ordner den Einlass und die Einhaltung der Regeln kontrollieren.
7. Personen mit Krankheitssymptomen gem. §7 Abs. 1 Ziffer 2 CoronaVO (insbesondere Fieber, Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns) dürfen an der Feier nicht teilnehmen.

8. Beim Betreten und beim Verlassen der Friedhofskapelle ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Teilnehmenden einzuhalten. Kann dieser nicht gewährt werden ist eine medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Im Übrigen wird das Tragen einer medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen.
9. Die Benutzung der Friedhofshalle muss vorab durch die Gemeindeverwaltung genehmigt werden. Da sich die Corona-Lage sowie die rechtlichen Begebenheiten regelmäßig ändern können, sind weitere Auflagen jederzeit möglich

§3

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt ab 07.11.2020 in Kraft.

Emmingen-Liptingen, den 06.11.2020

gez.

Joachim Löffler
Bürgermeister

Begründung:

Durch die Neuregelung der CoronaVO durch die landesweite 7-Tage-Inzidenz von über 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner und die ebenfalls neue Fassung der CoronaVO über Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen ist der Erlass dieser Allgemeinverfügung der Gemeinde Emmingen-Liptingen notwendig um entsprechende Rechtssicherheit für die Betroffenen herbei zu führen sowie die örtliche Norm mit den Landesnormen in Einklang zu bringen.

Die Allgemeinverfügung gibt im Wesentlichen den Verordnungsinhalt der CoronaVO sowie der CoronaVO über Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen wieder.

Die Teilnehmerzahl in der Friedhofshalle richtet sich nach den dortigen Möglichkeiten der Bestuhlung bei Einhaltung des Abstandsgebots. Da bei einer darüberhinausgehenden Teilnehmerzahl nicht genügend Sitzplätze zur Verfügung stehen und bei Stehplätzen in der Halle das Abstandsgebot nicht gewahrt werden kann, was auch für weitere Teilnehmer außerhalb der Friedhofshalle gilt, wird die Anzahl der Teilnehmer hier generell aus Gründen des Gesundheitsschutzes begrenzt.

Des Weiteren wird auf die entsprechende Begründung zur CoronaVO sowie der CoronaVO über Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen verwiesen.

